VERORDNUNG (EWG) Nr. 2766/72 DES RATES

vom 19. Dezember 1972

zur Eröffnung von Zollpräferenzen für bestimmte Textil- und Schuhwaren mit Ursprung in Entwicklungsländern

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hat im Rahmen der WHK ein Angebot über die Gewährung von Zollpräferenzen für Halbfertigwaren und Fertigwaren aus Entwicklungsländern hinterlegt. Die in diesem Angebot vorgesehene Präferenzbehandlung erstreckt sich in der Regel auf alle unter Kapitel 25 bis 99 des Brüsseler Zolltarifschemas fallenden gewerblichen Halb- und Fertigwaren mit Ursprung in Entwicklungsländern. Die Präferenz besteht in der Zollfreiheit. Die präferentiellen Einfuhren erfolgen bis zu bestimmten wertmäßig ausgedrückten Plafonds, die für jede Ware unter Zugrundelegung einheitlicher für alle Waren geltenden Kriterien berechnet werden. Um die Präferenzbehandlung des oder der wettbewerbsfähigsten Entwicklungsländer zu begrenzen und den weniger wettbewerbsfähigen Ländern einen substantiellen Anteil vorzubehalten, sollen die präferentiellen Einfuhren einer bestimmten Ware aus einem einzigen Entwicklungsland in der Regel 50 v.H. des für diese Ware festgesetzten Plafonds nicht überschreiten.

Nach diesem Angebot berechnen sich die Jahresplafonds normalerweise auf Grund der Summe des Wertes der cif-Einfuhren im Jahre 1968 aus den durch dieses System begünstigten Ländern — mit Ausnahme jener Länder, die bereits im Genuß von von der Gemeinschaft gewährten Zollpräferenzregelungen sind —, zuzüglich 5 v.H. des Wertes der cif-Einfuhren aus den übrigen Ländern sowie den Ländern, die bereits im Genuß dieser Regelung sind. Dieser Zusatzbetrag ist veränderlich und wird jährlich auf der Grundlage der letzten verfügbaren Zahlen berechnet, ohne daß sich daraus eine Verringerung des Plafonds ergeben kann. In Anbetracht der besonderen Art, die der Handel bei den unter diese Verordnung fallenden Waren der Kapitel 50 bis 63 des Gemeinsamen Zolltarifs annehmen kann, scheint es jedoch zweckdienlich, für sie die Plafonds der begünstigten Einfuhren in Tonnen festzusetzen.

Dieses Angebot ist mit einer Klausel verbunden, in der die Gemeinschaft von der Annahme ausgeht, daß sich alle wichtigen Industrieländer der OECD an den Präferenzen beteiligen und vergleichbare Anstrengungen machen. Ferner ergibt sich aus den einmütigen Schlußfolgerungen innerhalb der WHK insbesondere, daß dieses Angebot mit zeitweiligem Charakter keine zwingende Verpflichtung beinhaltet und insbesondere später ganz oder teilweise zurückgezogen werden kann. Diese Möglichkeit kann unter anderem in Betracht gezogen werden, um ungünstige Situationen zu beheben, die möglicherweise in den assoziierten Ländern als Folge der Anwendung des Systems der allgemeinen Präferenzen auftreten.

Die Zollpräferenzen sind ab zweitem Halbjahr 1971 unter den vorstehend festgelegten Bedingungen angewendet worden. Es ist angebracht, sie weiterhin für das Jahr 1973 anzuwenden. Nach dem Angebot kann sich der oben erwähnte Zusatzbetrag von 5 v.H. auf das Jahr 1970 beziehen.

Es empfiehlt sich somit, daß die Gemeinschaft für die Waren des Anhangs A mit Ursprung in den im Anhang B aufgeführten Ländern und Gebieten für 1972 die zollfreie Einfuhr in Höhe der für jede dieser Warengruppen nach der vorgenannten Formel berechneten Gemeinschaftsplafonds zuläßt. Die Gewährung der Zollfreiheit ist den Erzeugnissen mit Ursprung in den Ländern vorzubehalten, wobei der Begriff des Warenursprungs nach dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Begriffsbestimmung für den Warenursprung [1] festgelegt wird. Die Anrechnungen auf die einzelnen Plafonds müssen für die Waren mit Ursprung in einem der erwähnten Länder in der Regel in den Grenzen eines gemeinschaftlichen Höchstbetrags von 50 v.H. liegen.

Diese Ziele können im vorliegenden Fall mit Hilfe eines Verwaltungsverfahrens erreicht werden, nach dem die Einfuhren der betreffenden Waren, die bei der Zollstelle zur Abfertigung zum freien Verkehr angemeldet werden und für die ein Ursprungszeugnis vorgelegt wird, auf Gemeinschaftsebene auf die genannten Plafonds oder Höchstbeträge angerechnet werden. Dieses Verwaltungsverfahren muß die Möglichkeit zur Wiedereinführung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs bieten, sobald diese Plafonds oder Höchstbeträge auf Gemeinschaftsebene erreicht sind.

---

[1] ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 1.

Dieses Verwaltungsverfahren macht eine sehr enge, besonders schnell funktionierende Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission erforderlich, die vor allem in der Lage sein muß, den Stand der Anrechnungen auf die Plafonds und Höchstbeträge zu verfolgen und die Mitgliedstaaten hiervon zu unterrichten. Diese sehr enge Zusammenarbeit ist um so erforderlicher, als die Kommission die Möglichkeit haben muß, die geeigneten Maßnahmen zu treffen, um die Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs allgemein oder in einzelnen Fällen wiedereinzuführen, sobald einer der Plafonds oder Höchstbeträge erreicht ist.

Da die Plafonds bis zum 31. Dezember 1973 gelten, können Änderungen an der hier getroffenen Regelung vorgenommen werden, um dem Beitritt neuer Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Vom 1. Januar 1973 bis zum 31. Dezember 1973 werden die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für die Waren des Anhangs A vorbehaltlich der Artikel 2 und 4 Absatz 2 vollständig ausgesetzt.

(2) Die Zollaussetzung ist für Waren mit Ursprung in den in Anhang B aufgeführten Ländern vorbehalten. Die Einfuhren, die bereits auf Grund einer anderen von der Gemeinschaft gewährten Zollpräferenzregelung zollfrei sind, werden jedoch nicht auf die Plafonds im Sinne des Absatzes 3 angerechnet. Der Begriff des Warenursprungs zum Zweck der Anwendung dieser Verordnung ist gemäß dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 festzusetzen.

(3) Vorbehaltlich der Artikel 2 und 4 Absatz 2 wird die Zollaussetzung für jede Warengruppe innerhalb eines Gemeinschaftsplafonds gewährt, der gleich der Summe ist, die sich ergibt aus der Addition einerseits der in Tonnen ausgedrückten Mengen der im Anhang A aufgeführten Textilerzeugnisse der Kapitel 50 bis 63 und der in Rechnungseinheiten ausgedrückten Mengen der in Anhang A genannten Waren des Kapitels 64 der im Jahre 1968 getätigten Einfuhren dieser Waren in die Gemeinschaft aus den in Anhang B genannten Ländern — mit Ausnahme jener Länder, die bereits im Genuß einer von der Gemeinschaft gewährten Zollpräferenzregelung sind —, und andererseits von 5 v.H. der Menge oder des ermittelten Wertes dieser Einfuhren im Jahre 1970 aus den übrigen Ländern sowie den Ländern, die bereits im Genuß dieser Regelung sind.

(4) Vorbehaltlich der Artikel 2 und 4 Absatz 2 müssen im Rahmen der einzelnen nach dieser Formel berechneten Plafonds die Anrechnungen der Waren mit Ursprung in einem der in Anhang B genannten Länder innerhalb eines gemeinschaftlichen Höchstbetrags von 50 v.H. des Plafonds liegen.

(5) Jede Änderung des Anhangs B, insbesondere durch Hinzufügen neuer durch Zollpräferenzen begünstigter Länder, kann eine entsprechende Anpassung der in den Absätzen 3 und 4 genannten Gemeinschaftsplafonds und Höchstbeträge nach sich ziehen.

Artikel 2

(1) Sobald die gemäß Artikel 1 Absatz 3 berechneten Plafonds für die Gemeinschaftseinfuhr von Waren mit Ursprung in sämtlichen in Artikel 1 Absatz 2 genannten Ländern auf Gemeinschaftsebene erreicht sind, können jederzeit die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs bei der Einfuhr der betreffenden Waren aus allen diesen Ländern bis zum Ende des in Artikel 1 Absatz 1 vorgesehenen Zeitraums erhoben werden.

(2) Sobald die gemäß Artikel 1 Absatz 4 berechneten Höchstbeträge für die Gemeinschaftseinfuhr von Waren mit Ursprung in den in Artikel 1 Absatz 2 genannten Ländern auf Gemeinschaftsebene für eines dieser Länder erreicht sind, können jederzeit die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs bei der Einfuhr der betreffenden Waren aus dem jeweiligen Land bis zum Ende des in Artikel 1 Absatz 1 vorgesehenen Zeitraums erhoben werden.

Artikel 3

(1) Die Einfuhren der betreffenden Waren, die bei der Zollstelle zur Abfertigung zum freien Verkehr angemeldet worden sind, werden — mit Ausnahme der Textilwaren der Kapitel 50 bis 63 des Anhangs A — nach dem Zollwert dieser Waren auf die für die Gemeinschaft festgesetzten Plafonds und Höchstbeträge tatsächlich angerechnet; für diese Waren muß ein dem Artikel 1 Absatz 2 entsprechendes Ursprungszeugnis vorliegen.

(2) Eine Ware kann auf einen Plafond oder einen Höchstbetrag nur angerechnet werden, wenn das Ursprungszeugnis vor dem Tag vorgelegt wird, von dem ab die Wiedereinsetzung der Zollsätze angeordnet worden ist.

(3) Der Stand der tatsächlichen Ausschöpfung der Plafonds und Höchstbeträge wird auf Gemeinschaftsebene an Hand der nach den Absätzen 1 und 2 angerechneten Einfuhren festgestellt.

Artikel 4

(1) Die Kommission trifft in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten die notwendigen Maßnah-

men, um die Durchführung der vorstehenden Bestimmungen zu gewährleisten.

(2) Die Kommission führt die Erhebung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs gegenüber allen in Artikel 1 Absatz 2 genannten Ländern oder gegenüber einem dieser Länder gemäß Artikel 2 Absätze 1 und 2 auf dem Verordnungsweg wieder ein.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission regelmäßig mit, welche Einfuhren der betreffenden Waren tatsächlich auf die in Artikel 1 Absätze 3 und 4 für die Gemeinschaft vorgesehenen Plafonds und Höchstbeträge angerechnet worden sind.

Artikel 6

Die vorstehenden Bestimmungen können geändert werden, um der Lage Rechnung zu tragen, die sich aus dem Beitritt neuer Mitgliedstaaten ergibt.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 19. Dezember 1972.

Im Namen des Rates
Der Präsident
T. WESTERTERP

ANHANG A

Liste von Waren mit Ursprung in Entwicklungsländern, denen für bestimmte Textil- und Schuhwaren allgemeine Zollpräferenzen gewährt werden

KAPITEL 50

50.04	Seidengarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf
50.05	Schappeseidengarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf
50.06	Bourretteseidengarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf
50.07	Seidengarne, Schappeseidengarne und Bourretteseidengarne, in Aufmachungen für den Einzelverkauf
50.08	Messinahaar; Katgutnachahmungen aus Seide
50.09	Gewebe aus Seide oder Schappeseide
50.10	Gewebe aus Bourretteseide

KAPITEL 51

51.02	Monofile, Streifen (künstliches Stroh und dergleichen) und Katgutnachahmungen, aus synthetischer oder künstlicher Spinnmasse
51.03	Synthetische und künstliche Spinnfäden in Aufmachungen für den Einzelverkauf

KAPITEL 52 METALLGARNE

KAPITEL 53

53.06	Streichgarne aus Wolle, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf
53.07	Kammgarne aus Wolle, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf
53.08	Garne aus feinen Tierhaaren, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf
53.09	Garne aus groben Tierhaaren oder aus Roßhaar, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf
53.10	Garne aus Wolle, aus feinen oder groben Tierhaaren oder aus Roßhaar, in Aufmachungen für den Einzelverkauf
53.11	Gewebe aus Wolle oder feinen Tierhaaren
53.12	Gewebe aus groben Tierhaaren
53.13	Gewebe aus Roßhaar

KAPITEL 54

54.03	Leinengarne und Ramiegarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf
54.04	Leinengarne und Ramiegarne, in Aufmachungen für den Einzelverkauf

KAPITEL 56

56.04	Synthetische und künstliche Spinnfasern und Abfälle von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, gekrempelt, gekämmt oder anders für die Spinnerei vorbereitet
56.06	Garne aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern (oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen), in Aufmachungen für den Einzelverkauf

KAPITEL 57

57.05	Hanfgarne
57.07	Garne aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen:
	B. andere
57.08	Papiergarne
57.09	Gewebe aus Hanf
ex 57.11	Gewebe aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen, ausgenommen Gewebe aus Kokosfasern
57.12	Gewebe aus Papiergarnen

KAPITEL 58

58.01	Geknüpfte Teppiche, auch konfektioniert:
	B. aus Seide, Schappeseide, synthetischen Spinnstoffen, Metallgarnen oder metallisierten Garnen der Tarifnummer 52.01 oder aus Metallfäden
	ex C. aus anderen Spinnstoffen, ausgenommen aus Jute oder Kokosfasern
58.02	Andere Teppiche, auch konfektioniert; Kelim, Sumak, Karamanie und dergleichen, auch konfektioniert:
	ex A. Baumwollteppiche
	B. Kelim, Sumak, Karamanie und dergleichen
58.03	Tapisserien, handgewebt (Gobelins, Flandrische Gobelins, Aubusson, Beauvais und ähnliche), und Tapisserien als Nadelarbeit (z.B. Petit Point-, Kreuzstich), auch konfektioniert
58.05	Bänder und schußlose Bänder aus parallel gelegten und geklebten Garnen oder Spinnstoffen (bolducs), ausgenommen Waren der Tarifnr. 58.06
58.06	Etiketten, Abzeichen und ähnliche Waren, gewebt, nicht bestickt, als Meterware oder zugeschnitten
58.07	Chenillegarne; Gimpen (andere als umsponnene Garne der Tarifnummer 52.01 und als umsponnene Garne aus Roßhaar); Geflechte und sonstige Posamentierwaren, als Meterware; Quasten, Troddeln, Oliven, Nüsse, Pompons und dergleichen
58.08	Tülle und geknüpfte Netzstoffe, ungemustert
58.09	Tülle, geknüpfte Netzstoffe und Bobinetgardinenstoffe, gemustert; Spitzen (maschinen- oder handgefertigt), als Meterware oder als Motiv

KAPITEL 59

59.01	Watte und Waren daraus; Scherstaub, Knoten und Noppen, aus Spinnstoffen: A. Watte und Waren daraus B. Scherstaub, Knoten und Noppen: I. aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen
59.02	Filze und Waren daraus, auch getränkt oder bestrichen
59.03	Vliesstoffe und Waren daraus, auch getränkt oder bestrichen
59.05	Netze aus Waren der Tarifnummer 59.04, in Stücken, als Meterware oder abgepaßt; abgepaßte Fischernetze aus Garnen, Bindfäden oder Seilen
59.06	Andere Waren aus Garnen, Bindfäden, Seilen oder Tauen, ausgenommen Gewebe und Waren daraus
59.07	Gewebe, mit Leim oder stärkehaltigen Zurichtestoffen bestrichen, zum Einbinden von Büchern, zum Herstellen von Futteralen und anderen Kartonagen oder zu ähnlichen Zwecken; Pausleinwand; präparierte Malleinwand; Bougram und ähnliche Erzeugnisse für die Hutmacherei
59.08	Gewebe, mit Zellulosederivaten oder anderen Kunststoffen getränkt, bestrichen oder überzogen oder mit Lagen aus diesen Stoffen versehen
59.09	Wachstuch und andere geölte oder mit einem Überzug auf der Grundlage von Öl versehene Gewebe
59.10	Linoleum, auch zugeschnitten; Fußbodenbelag aus einem Grund aus Spinnstoffen mit aufgetragener Deckschicht aus beliebigen Stoffen, auch zugeschnitten
59.11	Kautschutierte Gewebe, ausgenommen Gewirke
59.12	Andere Gewebe, getränkt oder bestrichen; bemalte Gewebe für Theaterdekorationen, Atelierhintergründe und dergleichen
59.13	Gummielastische Gewebe, ausgenommen Gewirke
59.14	Gewebte, geflochtene oder gewirkte Dochte aus Spinnstoffen für Lampen, Kocher, Kerzen und dergleichen; Glühstrümpfe, auch getränkt, und schlauchförmige Gewirke für Glühstrümpfe
59.15	Pumpenschläuche und ähnliche Schläuche, aus Spinnstoffen, auch mit Armaturen oder Zubehör aus anderen Stoffen
59.16	Förderbänder und Treibriemen, aus Spinnstoffen, auch verstärkt
ex 59.17	Technische Gewebe und Gegenstände des technischen Bedarfs, aus Spinnstoffen, ausgenommen Garne aus synthetischen Spinnstoffen (Polytetrafluoräthylen), gebleicht, imprägniert, auch geölt

KAPITEL 60

60.01	Gewirke als Meterware, weder gummielastisch noch kautschutiert: A. aus Wolle oder feinen Tierhaaren

ex 60.02	Handschuhe aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert, andere als aus Baumwolle
60.05	Oberkleidung, Bekleidungszubehör und andere Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert:
	A. Oberkleidung und Bekleidungszubehör:
	I. Pullover mit einem Anteil an Wolle von mindestens 50 Gewichtshundertteilen und einem Stückgewicht von 600 g oder mehr
60.06	Gummielastische Gewirke und kautschutierte Gewirke, als Meterware, sowie Waren daraus (einschließlich Knieschützer und Gummistrümpfe):
	B. andere Waren

KAPITEL 61

ex 61.04	Unterkleidung (Leibwäsche) für Frauen, Mädchen und Kleinkinder, andere als aus Baumwolle
61.06	Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren
61.07	Krawatten
61.08	Kragen, Hemdeinsätze, Bluseneinsätze, Jabots, Manschetten und ähnliche Putzwaren für Ober- und Unterkleidung für Frauen und Mädchen
61.09	Korsette, Hüftgürtel, Mieder, Büstenhalter, Hosenträger, Strumpfhalter, Strumpfbänder, Sockenhalter und ähnliche Waren, aus Spinnstoffen, auch gewirkt, auch gummielastisch
61.10	Handschuhe, Strümpfe, Socken und Söckchen, nicht gewirkt
61.11	Anderes konfektioniertes Bekleidungszubehör, z.B. Schweißblätter, Schulterpolster und andere Polster für Schneiderarbeiten, Gürtel, Muffe, Schutzärmel

KAPITEL 62

62.01	Decken:
	A. mit elektrischer Heizvorrichtung
	B. andere:
	II. aus anderen Spinnstoffen
62.03	Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken:
	B. aus Geweben aus anderen Spinnstoffen:
	I. gebraucht:
	a) aus Flachs- oder Sisalgewebe
	ex b) andere, ausgenommen Gewebe aus Kokosfasern oder Baumwolle
ex 62.05	Andere fertiggestellte Waren aus Spinnstoffen, einschließlich Schnittmuster zum Herstellen von Bekleidung, ausgenommen Waren aus Jute oder Kokosfasern

KAPITEL 63

ex 63.01	Bekleidung und Bekleidungszubehör, Decken, Haushaltswäsche und Waren zur Innenausstattung (ausgenommen Waren der Tarifnummern 58.01, 58.02 und 58.03), aus Spinnstoffen, Schuhe und Kopfbedeckungen, aus Stoffen aller Art, alle diese augenscheinlich gebraucht, in Massenladungen, lose oder in Ballen, Säcken oder ähnlichen Verpackungen, außer aus Jute oder Kokosfasern

KAPITEL 64

64.03	Schuhe aus Holz, Schuhe mit Laufsohlen aus Holz oder Kork
64.04	Schuhe mit Laufsohlen aus anderen Stoffen (z.B. Schnüre, Pappe, Gewebe, Filz, Geflecht)
64.05	Schuhteile (einschließlich Einlegesohlen und Fersenstücke) aus Stoffen aller Art, ausgenommen Metall
64.06	Gamaschen, Schienbeinschützer und ähnliche Waren sowie Teile davon

ANHANG B

Liste der Entwicklungsländer, denen allgemeine Zollpräferenzen gewährt werden

Afghanistan
Algerien
Äquatorialguinea
Arabische Republik Ägypten
Argentinien
Äthiopien
Bahrain
Bangla Desh
Barbados
Bhutan
Bolivien
Botswana
Brasilien
Burma
Burundi
Chile
Costa Rica
Dahome
Dominikanische Republik
Ekuador
Elfenbeinküste
El Salvador
Fidschi
Gabun
Gambia
Ghana
Guatemala
Guayana
Guinea
Haiti
Honduras
Indien
Indonesien
Irak
Iran
Jamaika
Jemen
Jordanien
Jugoslawien
Kamerun
Katar
Kenia
Khmer-Republik
Kolumbien
Kongo (Volksrepublik)
Korea (Süd-)
Kuba
Kuwait
Laos
Lesotho
Libanon
Liberia
Libyen
Madagaskar
Malaysia
Malawi
Malediven
Mali
Marokko
Mauretanien
Mauritius
Mexiko
Nauru
Nepal
Nicaragua
Niger
Nigeria
Obervolta
Oman
Pakistan
Panama
Paraguay
Peru
Philippinen
Ruanda
Sambia
Saudi-Arabien
Senegal
Sierra Leone
Singapur
Somalia
Sri Lanka
Sudan
Südjemen
Swasiland
Syrien
Tansania
Thailand
Togo
Tonga
Trinidad und Tobago
Tschad
Tunesien
Uganda
Uruguay
Venezuela
Vereinigte Arabische Emirate:
- Abu Dhabi
- Dubai
- Ras al Khaima
- Fujaira
- Adschman
- Schardscha
- Umm al Kaiwain

Vietnam (Süd-)
Westsamoa
Zaïre
Zentralafrikanische Republik
Zypern